

# Satzung der nahwärme-eichkamp.berlin eG

## § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: nahwärme-eichkamp.berlin eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 14055 Berlin, Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

## § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit klimafreundlicher Energie.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen für eine weitgehend regenerative Wärmeversorgung und der Vertrieb der erzeugten oder beschafften Energie sowie Organisation und Beratung zu Maßnahmen energetischer Gebäudemodernisierung. Weiterer Gegenstand ist die Erbringung und Beauftragung von Dienstleistungen in diesem Bereich.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen, soweit diese Beteiligungen dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen und eine untergeordnete Nebentätigkeit der Genossenschaft darstellen.
- (2) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist, mit Ausnahme öffentlicher Einrichtungen insbesondere der Liegenschaften des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf, nicht zugelassen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) natürliche Personen;
  - b) Personengesellschaften;
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2)
  - a) Aufnahmefähig ist, wer zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft aufgrund des Eigentums an einer Liegenschaft oder aufgrund der Unterhaltung eines Haushalts im Versorgungsgebiet der nahwärme-eichkamp.berlin eG berechtigt ist.
  - b) Aufnahmefähig ist auch, wessen Mitgliedschaft im Interesse der

- 44 Genossenschaft liegt.  
45  
46 c) Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist,  
47 die konkurrierende Geschäfte zur Genossenschaft im Bereich der  
48 Wärmeversorgung betreibt, oder wer bereits derartige Geschäfte selbst  
49 betreibt oder betreiben lässt.  
50  
51 d) Mit jedem Mitglied, welches die Einrichtungen der Genossenschaft in  
52 Anspruch nimmt und welches eine Liegenschaft im Versorgungsbiet der  
53 nahwärme-eichkamp.berlin eG besitzt, ist ein Wärmelieferungsvertrag  
54 abzuschließen.
- 55 (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- 56 a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des  
57 Beitritts und
- 58 b) die Zulassung durch den Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist  
59 gegenüber den Beitritt begehrenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- 60 (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 21 Abs. 2 c)) einzutragen  
61 und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 62 (5) Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht  
63 oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit  
64 Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen  
65 werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende  
66 Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des  
67 Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu  
68 kennzeichnen.
- 69 (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates nähere Regelungen  
70 zur Mitgliedschaft in einer Beitragsordnung treffen.  
71

#### 72 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft 73

- 74 Die Mitgliedschaft endet durch
- 75 a) Kündigung (§ 5);  
76 b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);  
77 c) Tod eines Mitglieds (§ 7);  
78 d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 8);  
79 e) Aufgabe oder Verkauf der Immobilie (§ 9);  
80 e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 10);  
81 f) Ausschluss (§ 11).  
82

83  
84  
85

## **§ 5 Kündigung**

- 86 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines  
87 Geschäftsjahres zu kündigen.
- 88 (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft  
89 mindestens 24 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die  
90 Kündigung kann frühestens fünf Jahre nach Eintritt wirksam werden. Die  
91 Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages ist von der Kündigung nicht betroffen  
92 (AVB FernwärmeV).
- 93 (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu  
94 durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet  
95 zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner  
96 zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung  
97 einer Frist von mindestens 24 Monaten kündigen.
- 98 (4) Die Kündigungsfrist bei Veräußerungen von Immobilien beträgt zwölf Monate  
99 zum Ende eines Geschäftsjahres.

100

## **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

101  
102

- 103 (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein  
104 Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und  
105 hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden,  
106 sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber  
107 bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig,  
108 sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des  
109 Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der  
110 Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht  
111 übersteigt.
- 112 (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft  
113 auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner  
114 Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 115 (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des  
116 Vorstandes.

117  
118  
119

## **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

120 Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf den Erben über. Der  
121 Erbe hat die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu  
122 unterrichten. Die Mitgliedschaft wird von dem Erben fortgesetzt, wenn der Erbe die  
123 zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 und  
124 Abs. 2 erfüllt. Liegen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 hingegen nicht vor,  
125 steht dem Erben das Recht zu, die Mitgliedschaft in der Genossenschaft zum Ende  
126 eines Geschäftsjahres zu kündigen.

127  
128

129  
130

## **§ 8 Insolvenz eines Mitglieds**

131 Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die  
132 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die  
133 Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren  
134 eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

135  
136

137

## **§ 9 Aufgabe oder Verkauf der Immobilie**

138 Nach Aufgabe des Eigentums an oder Veräußerung der Immobilie (Verlust der  
139 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft) endet diese mit dem Schluss des  
140 Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Die  
141 Geschäftsanteile können in dem Fall an den neuen Eigentümer der Immobilie  
142 übertragen werden.

143

144

## **§ 10 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

145

146 Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt  
147 sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die  
148 Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der  
149 Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres  
150 durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

151

152

## **§ 11 Ausschluss**

153

154 (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft  
155 ausgeschlossen werden, wenn:

156

157 a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den  
158 satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der Genossenschaft  
159 bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

160

161 b) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die  
162 Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu  
163 schädigen versucht;

164

165 c) wenn es unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder  
166 wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt, insoweit die Mitgliedschaft gem. § 3  
167 Abs. 1 b) und c) besteht;

168 d) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht  
169 vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

170

171 e) es ein eigenes mit der Genossenschaft im Bereich der Wärmeversorgung  
172 in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einen  
173 solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft im Bereich der  
174 Wärmeversorgung in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem  
175 Unternehmen des Mitglieds beteiligt;

176

- 177 f) sein dauernder Aufenthaltsort oder Sitz länger als ein Jahr unbekannt ist.  
178
- 179 (2) Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das  
180 betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses  
181 unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnern und ihm  
182 Gelegenheit zu geben, in angemessener, vom Vorstand im Hinblick auf den  
183 konkreten Sachverhalt zu bestimmender Frist das Vorliegen des  
184 Ausschlussgrundes zu beseitigen.  
185
- 186 (3) Für den Ausschluss von Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem  
187 Aufsichtsrat angehören, ist der Vorstand zuständig, für den Ausschluss von  
188 Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Aufsichtsrats die  
189 Generalversammlung.  
190
- 191 (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden  
192 unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden  
193 wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten  
194 Ausschluss zu äußern.  
195
- 196 (5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den  
197 Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht,  
198 anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach  
199 Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand  
200 mitzuteilen. Mit Absendung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene  
201 Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine  
202 Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.  
203
- 204 (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den  
205 Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des  
206 Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung  
207 des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem  
208 Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen  
209 Rechtsweg zu bestreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch  
210 ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen  
211 Gebrauch gemacht hat.  
212

## 213 § 12 Auseinandersetzung 214

- 215 (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der  
216 Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte  
217 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das  
218 Mitglied ausscheidet. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)  
219 sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7) findet eine  
220 Auseinandersetzung nicht statt.  
221
- 222 (2) Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach der  
223 Feststellung des Jahresabschlusses auszuzahlen; auf die Rücklagen und das  
224 sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die  
225 Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das

226 ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das  
227 Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.

228  
229 (3) Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des  
230 Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des  
231 Mitgliedes.

232  
233 (4) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das  
234 satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft unterschritten würde, ist  
235 der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die  
236 Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapital wieder möglich ist. Von  
237 einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im  
238 Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.  
239

### 240 § 13 Rechte der Mitglieder

241

242 Jedes Mitglied hat das Recht

- 243 a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe  
244 der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen;
- 245 b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und  
246 Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der  
247 Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 des GenG nicht entgegen  
248 steht;
- 249 c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu  
250 bedarf es mindestens des zehnten Teils, mindestens aber zehn der Mitglieder  
251 (§ 28 Abs. 5);
- 252 d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung  
253 mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils,  
254 mindestens aber zehn der Mitglieder (§ 28 Abs.3);
- 255 e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am  
256 Jahrgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen
- 257 f) mindestens drei Wochen vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die  
258 Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts  
259 (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu  
260 in elektronischer Form zu verlangen;
- 261 g) eine Abschrift der Niederschrift über die Generalversammlung zur Verfügung  
262 gestellt zu bekommen;
- 263 h) die Mitgliederliste einzusehen;
- 264 i) das Ergebnis der Prüfungsberichts gemäß § 59 GenG einzusehen.  
265

### 266 § 14 Pflichten der Mitglieder

267

268 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu  
269 unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- 270 a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den  
271 Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- 272 b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige  
273 Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu  
274 behandeln;
- 275 c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen  
276 einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich  
277 behandelt;
- 278 d) der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift und der E-Mailadresse,  
279 Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens  
280 unverzüglich mitzuteilen, soweit es sich um Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz  
281 1 b) und c) handelt;
- 282 e) den Wärmelieferungsvertrag sowie die geltenden allgemeinen Geschäfts- und  
283 Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- 284 f) Wärmelieferung der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, sofern es  
285 Eigentümer einer Liegenschaft im Versorgungsgebiet der Nahwärme ist oder  
286 dort einen Haushalt unterhält.
- 287 g) ein der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn  
288 dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt  
289 ist.  
290

### 291 **III. Organe der Genossenschaft**

292  
293

#### 294 **§ 15 Die Organe der Genossenschaft**

295

- 296 A. Der Vorstand  
297 B. Der Aufsichtsrat  
298 C. Die Generalversammlung  
299

#### 300 **A. Der Vorstand**

301

#### 302 **§ 16 Leitung der Genossenschaft**

303  
304

- 305 (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.  
306
- 307 (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften  
308 der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und  
309 der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand vertritt die  
310 Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 18 der  
311 Satzung.  
312
- 313 (3) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.  
314 Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen.  
315
- 316 (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er einstimmig zu

317 beschließen hat. Der Aufsichtsrat ist über die Geschäftsordnung zu  
318 informieren.

319  
320  
321

## 322 § 17 Zusammensetzung

323  
324  
325  
326

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der  
Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen. Dem Vorstand soll  
mindestens eine Frau angehören.

327  
328  
329

## § 18 Vertretung

330

331 (1) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der  
332 Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den  
333 Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Selbstkontrahierung und  
334 Mehrfachvertretung) befreien. Er kann ihnen also die Befugnis erteilen, bei  
335 allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber  
336 Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

337

338 (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten  
339 zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die  
340 Geschäftsordnung für den Vorstand.

341

## § 19 Dienstverhältnis

342

343  
344 (1) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich  
345 tätig sein.

346

347 (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung mit  
348 einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.  
349 Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (einfache Stimmenmehrheit).

350

351 (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von  
352 Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit  
353 Vorstandsmitgliedern zuständig.

354

355 (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter,  
356 unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und  
357 Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Scheiden aus  
358 dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den  
359 Aufsichtsrat gewählt werden.

360

361 (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung  
362 und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann;  
363 es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

364

365 (6) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist auf fünf Jahre  
366 befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

367



368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416

## § 20 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 4 ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## § 21 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:
  - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und

- 417 notwendige personelle, sachliche und organisatorische Maßnahmen  
418 rechtzeitig zu planen und zu ergreifen;  
419  
420 b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und  
421 dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;  
422  
423 c) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit  
424 weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach  
425 Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach  
426 Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;  
427  
428 d) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass  
429 unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die  
430 Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die  
431 Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf,  
432 zu unterrichten;  
433  
434 e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den  
435 Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht  
436 aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bericht  
437 der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;  
438  
439 f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und  
440 Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;  
441  
442 g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem  
443 Prüfungsverband hierüber zu berichten.  
444  
445

## 446 **B. Der Aufsichtsrat**

### 447 **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- 448  
449  
450 (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu kontrollieren  
451 und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er  
452 verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und  
453 Aufgaben:  
454  
455 a) Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder  
456 durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der  
457 Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens  
458 sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen.  
459  
460 b) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der  
461 gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der  
462 nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.  
463 Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seinen eigenen  
464 Prüfungen Stellung zu nehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des  
465 Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.  
466  
467 c) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßige

468 Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von  
469 Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf  
470 Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse  
471 bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben;  
472 außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit  
473 Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein  
474 Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend  
475 ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

476

477 d) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis  
478 bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der  
479 Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die  
480 Generalversammlung beschließt.

481

482 e) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei  
483 dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

484

485 (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des  
486 Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

487

488 (3) Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie  
489 ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet  
490 der Aufsichtsrat.

491

492

### 493 **§ 23 Gemeinsame Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand**

494

495 (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach  
496 gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

497

498 a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;

499

500 b) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von  
501 bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen  
502 Rechten, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte zur Erfüllung des  
503 Zwecks der Genossenschaft erforderlich sind und sie nicht zur Rettung  
504 eigener Forderungen erfolgen;

505

506 c) die Errichtung von Gebäuden, wenn die vorgenannten Rechtsgeschäfte  
507 zur Erfüllung des Zwecks der Genossenschaft erforderlich sind;

508

509 d) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie die  
510 Anschaffung und die Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit sie den  
511 Betrag von EUR 10.000 übersteigen;

512

513 e) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere  
514 von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende  
515 Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, soweit sie den  
516 Betrag von EUR 15.000 übersteigen;

517

- 518 f) die Zulassung des Beitritts investierender Mitglieder sowie deren  
519 Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen;  
520  
521 g) die Ausschüttung einer Rückvergütung;  
522  
523 h) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;  
524  
525 i) Festlegung von Termin, Ort und Form der Versammlung  
526 Generalversammlung gemäß § 43b GenG;  
527  
528 j) Erteilung und Widerruf der Prokura;  
529  
530 k) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 40 und 41;  
531  
532 l) den Inhalt des Wärmelieferungsvertrages gem. § 3 Abs. 2 Buchst. d).  
533
- 534 (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im  
535 Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung  
536 gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.  
537
- 538 (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des  
539 Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.  
540
- 541 (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
542 Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des  
543 Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend  
544 sind.  
545
- 546 (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als  
547 auch im Aufsichtsrat findet.  
548
- 549 (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll  
550 festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei  
551 festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Abs. 4 und § 25 Abs. 6 entsprechend. Die  
552 Beschlussfassung kann digital erfolgen.  
553

## 554 § 24 Zusammensetzung und Wahl

555

- 556 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei **und höchstens fünf** Mitgliedern,  
557 die von der Generalversammlung gewählt werden. Mindestens ein Mitglied  
558 soll ein Vertreter des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf sein. Dem  
559 Aufsichtsrat soll mindestens eine Frau angehören.  
560
- 561 (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen  
562 oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte  
563 Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand  
564 ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt  
565 werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.  
566

- 567 (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die  
568 Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die  
569 Wahl gilt im Übrigen § 33 dieser Satzung entsprechend.  
570
- 571 (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit  
572 dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat,  
573 und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte  
574 Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in  
575 welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Eine  
576 Wiederwahl ist zulässig.  
577
- 578 (5) Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht,  
579 dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer juristischen Person oder  
580 Personengesellschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes  
581 gilt für zur Vertretung befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis  
582 endet.  
583
- 584 (6) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur  
585 nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden  
586 Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche  
587 Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der  
588 Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.  
589 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen  
590 Mitglieds.  
591

## 592 § 25 Konstituierung und Beschlussfassung

593

- 594 (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen  
595 Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Der  
596 Vertreter des Bezirksamtes darf nicht Vorsitzender des Aufsichtsrates sein.  
597 Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu  
598 beschließen.  
599
- 600 (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im  
601 Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein  
602 Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind,  
603 werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste  
604 Aufsichtsratsmitglied einberufen.  
605
- 606 (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder,  
607 darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst  
608 seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei  
609 Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei  
610 Stimmengleichheit eine Stichwahl. § 33 gilt entsprechend.  
611
- 612 (4) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem  
613 Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle  
614 Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren  
615 widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine

616 Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als  
617 auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer  
618 Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).

619 Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im  
620 Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des  
621 Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst  
622 und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.  
623

624 (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.  
625 Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der  
626 Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der  
627 Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die  
628 Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der  
629 Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die  
630 Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat  
631 einberufen.  
632

633 (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind  
634 fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen  
635 Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu  
636 unterzeichnen.  
637

638 (7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die  
639 Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern,  
640 Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht  
641 vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an  
642 der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist  
643 jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.  
644

645 (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des  
646 Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des  
647 Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den  
648 Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über  
649 geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.  
650

651

652

653

## **C. Die Generalversammlung**

654

655

### **§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

656

657

658 (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft  
659 in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.  
660

661

662 (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

663

664 (3) Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr  
665 als 25 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder  
666 ausmachen.

- 667 (4) Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen  
668 und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen  
669 Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.  
670
- 671 (5) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter  
672 können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschafts-  
673 gesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das  
674 Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.  
675 Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.  
676 Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten,  
677 Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein. Personen, an die die  
678 Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 5), sowie Personen,  
679 die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können  
680 nicht bevollmächtigt werden.  
681
- 682 (6) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre  
683 Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters  
684 schriftlich nachweisen.  
685
- 686 (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn  
687 darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu  
688 entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die  
689 Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten  
690 machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.  
691  
692

## § 27 Frist und Tagungsort

- 693
- 694
- 695 (1) Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel innerhalb der ersten  
696 sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.  
697
- 698 (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen  
699 werden.  
700
- 701 (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht  
702 Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe i einen anderen  
703 Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung nach Maßgabe des  
704 § 43b GenG festlegen.  
705  
706

## § 28 Einberufung und Tagesordnung

- 707
- 708
- 709 (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die  
710 Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform, in der  
711 Regel per Mail.  
712
- 713 (2) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen  
714 Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der  
715 Genossenschaft erforderlich ist.  
716

- 717 (3) Auf Verlangen des mindestens zehnten Teils, mindestens aber zehn der  
718 Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe  
719 des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen  
720 Generalversammlung verlangt werden. Von diesem Zehntel, mindestens aber  
721 zehn Mitgliedern, dürfen nur ein Zehntel investierende Mitglieder sein.  
722
- 723 (4) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher  
724 Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei  
725 Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 8) bzw. der  
726 Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung  
727 liegen muss einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu  
728 machen.  
729
- 730 (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die  
731 Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen des mindestens zehnten Teils,  
732 mindestens aber zehn Mitgliedern der Genossenschaft kann per Antrag in  
733 Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden,  
734 dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung  
735 angekündigt werden. Von diesem Zehntel, mindestens aber zehn Mitgliedern,  
736 dürfen nur zehn Prozent investierende Mitglieder sein.  
737
- 738 (6) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt  
739 ist, dass mind. eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem  
740 Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst  
741 werden, es sei denn sämtliche Mitglieder sind erschienen oder es sich um  
742 Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um  
743 Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung  
744 handelt.  
745
- 746 (7) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner  
747 Ankündigung.  
748
- 749 (8) In den Fällen der Absätze 4 und 6 gelten die entsprechenden Mitteilungen als  
750 zugegangen, wenn sie fünf Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden  
751 sind.  
752

### § 29 Versammlungsleitung

753  
754  
755 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Durch  
756 Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des  
757 Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des  
758 Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen  
759 Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.  
760

### § 30 Gegenstände der Beschlussfassung

761  
762  
763 Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser  
764 Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- 765  
766 a) Änderungen der Satzung;  
767



- 768 b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;  
769  
770 c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses  
771 oder Deckung des Jahresfehlbetrages;  
772  
773 d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;  
774  
775 e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;  
776  
777 f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;  
778  
779 g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der  
780 Genossenschaft;  
781  
782 h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen  
783 Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;  
784  
785 i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des  
786 Genossenschaftsgesetzes;  
787  
788 j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den  
789 Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;  
790  
791 k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;  
792  
793 l) Auflösung der Genossenschaft;  
794  
795 m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;  
796  
797 n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

### § 31 Mehrheitserfordernisse

- 800  
801 (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit  
802 der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung  
803 eine größere Mehrheit vorschreibt.  
804  
805 (2) Die Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in  
806 folgenden Fällen erforderlich:  
807  
808 a) Änderung der Satzung;  
809  
810 b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;  
811  
812 c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der  
813 Genossenschaft;  
814  
815 d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den  
816 Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;  
817

- 818 e) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des  
819 Auseinandersetzungsguthabens;  
820  
821 f) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;  
822  
823 g) Auflösung der Genossenschaft;  
824  
825 h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;  
826  
827 i) Veräußerung des Wärmenetzes an einen Dritten, der zur Zeit der  
828 Beschlussfassung weder Mitglied noch Pächter des Wärmenetzes ist.  
829  
830 (3) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 GenG. Eine Änderung der Satzung, durch die die  
831 Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen o.ä.  
832 eingeführt wird, bedarf Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Von  
833 diesem Zehnteln dürfen nur ein Zehntel investierende Mitglieder sein.  
834  
835 (4) Der Absatz (3) kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig  
836 abgegebenen Stimmen geändert werden. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.  
837  
838

### § 32 Entlastung

- 840  
841 (1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss  
842 gefasst wird, ob es zu entlasten ist.  
843  
844 (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.  
845  
846

### § 33 Abstimmungen und Wahlen

- 848  
849 (1) Abstimmungen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie  
850 müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder  
851 mindestens  $\frac{1}{4}$  der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen  
852 Stimmen dies verlangen.  
853  
854 (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig  
855 abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen  
856 werden nicht berücksichtigt.  
857  
858 (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
859 (4) Wahlen finden geheim statt. Die Versammlung kann abweichende Verfahren  
860 vorschlagen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.  
861  
862 (5) Wird die Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende  
863 Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten  
864 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit  
865 entscheidet eine Stichwahl.  
866  
867 (6) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte  
868 so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte

869 bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme  
870 geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen.  
871 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich  
872 vereinen.

873  
874 (7) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären,  
875 ob er die Wahl annimmt.  
876

### 877 § 34 Auskunftsrecht

878  
879  
880 (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich  
881 Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur  
882 sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung  
883 erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.  
884

885 (2) Die Auskunft darf aus sachlichem Grund verweigert werden,  
886

887 a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer  
888 Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen  
889 Nachteil zuzufügen;

890  
891 b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern  
892 bezieht;

893  
894 c) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen  
895 Verhältnisse eines Dritten betrifft;

896  
897 d) soweit es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder  
898 Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

899  
900 e) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen  
901 würde oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche  
902 Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

903  
904 f) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung  
905 der Generalversammlung führen würde.  
906

### 907 § 35 Rederecht

908  
909  
910 Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang  
911 mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom  
912 Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den  
913 ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.  
914

### 915 § 36 Niederschrift

916  
917  
918 (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift  
919 anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt; sie hat insbesondere

920 Ort und Tag der Versammlung, Form der Versammlung, den Namen des  
921 Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und  
922 Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die  
923 Beschlussfassung zu enthalten. Das Protokoll muss von dem  
924 Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an  
925 der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Die  
926 Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen anzufertigen.

927  
928 (2) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Auf  
929 Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Niederschrift zu gewähren, in  
930 der Regel elektronisch, auf Wunsch auch in Papierform.

931  
932 (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der  
933 erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder  
934 beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen  
935 Stimmzahl zu vermerken.

936  
937

### § 37 Teilnahmerecht der Verbände

938

939  
940 Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände  
941 sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort  
942 zu ergreifen.

943  
944  
945

## IV. Eigenkapital und Haftsumme

946

### § 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

947

948  
949  
950 (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500.- EUR. Jedes Mitglied muss mindestens  
951 einen Geschäftsanteil zeichnen. Das Eintrittsgeld beträgt 500.- EUR. Für nicht  
952 investierende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 b) beträgt das Eintrittsgeld 20 Prozent des  
953 Betrages gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3.

954

955 (2) Der Geschäftsanteil und das Eintrittsgeld sind sofort nach Eintragung in die  
956 Mitgliederliste voll einzuzahlen. Der Vorstand kann für die Einzahlung des  
957 Geschäftsanteils Ratenzahlung zulassen. In diesem Fall müssen zehn Prozent  
958 sofort, der Rest innerhalb eines Jahres eingezahlt werden.

959

960 (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren  
961 Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem  
962 weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst  
963 zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das  
964 gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

965

966 (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger  
967 Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge  
968 bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

969

- 970 (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 95 % des Gesamtbetrags der  
971 Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es  
972 darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von  
973 Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt  
974 haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des  
975 Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller  
976 Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange  
977 durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Von einer  
978 Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis  
979 zueinander, mit Vorrang bedient.  
980
- 981 (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist,  
982 von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im  
983 geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden.  
984 Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann  
985 das Mitglied nicht aufrechnen.  
986
- 987 (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist  
988 unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung  
989 des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten  
990 gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die  
991 Auseinandersetzung gilt § 12.  
992

### § 39 Kreditgewährung

993  
994  
995 Mitgliedern sowie Vorstand und Aufsichtsrat dürfen seitens der Genossenschaft  
996 keine Kredite gewährt werden.

997

### § 40 Gesetzliche Rücklage

998

999

- 1000 (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 1001 (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des  
1002 Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines  
1003 eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme  
1004 nicht erreicht.
- 1005 (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die  
1006 Generalversammlung.

1007

1008

### § 41 Ergebnisrücklage

- 1009 (1) Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet  
1010 werden, der jährlich mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses  
1011 zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen  
1012 Verlustvortrags zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die  
1013 weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere  
1014 Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung  
1015 beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung  
1016 (§ 23 Abs. 2 e)).

- 1017 (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des  
1018 Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere  
1019 Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.  
1020  
1021 (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur  
1022 Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

1023  
1024

### **§ 42 Kapitalrücklage**

1025  
1026 Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben,  
1027 so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung  
1028 beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst.  
1029 k). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von  
1030 Bilanzverlusten zu verwenden (§ 47).

1031

### **§ 43 Haftung und Nachschusspflicht**

1033 (1) Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das  
1034 Genossenschaftsvermögen.

1035 (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.  
1036

1037  
1038

## **V. Rechnungswesen**

1039  
1040

### **§ 44 Geschäftsjahr**

1041

1042 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
1043

1044 (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und  
1045 endet am 31.12. dieses Jahres.  
1046

1047  
1048

### **§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht**

1049

1050 (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres  
1051 den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben)  
1052 für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.  
1053

1054 (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.  
1055 Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu  
1056 unterzeichnen.  
1057

1058 (3) Der Vorstand hat gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. e) den Jahresabschluss und den  
1059 Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) dem Aufsichtsrat unverzüglich  
1060 und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur

1061 Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

1062

1063 (4) Jahresabschluss, Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und Bericht  
1064 des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung  
1065 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt  
1066 zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst  
1067 zur Kenntnis gebracht werden.

1068

1069 (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und  
1070 des Lageberichts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) (§ 22 Abs. 1 b)) ist der  
1071 ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

1072

1073

1074

#### **§ 46 (Genossenschaftliche) Rückvergütung**

1075

1076 Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat  
1077 vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene  
1078 Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

1079

#### **§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses**

1080

1081

1082 (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die  
1083 Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser  
1084 Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem  
1085 Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht  
1086 oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder  
1087 ergänzt ist.

1088 (2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Abs. 1  
1089 mit mindestens 1,5 % verzinst. § 21a GenG ist zu beachten.

1090

1091

1092

#### **§ 48 Deckung des Jahresfehlbetrages**

1093 (1) Über die Behandlung der Deckung eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag  
1094 zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen  
1095 Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen  
1096 Ergebnisrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die  
1097 Generalversammlung.

1098 (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch  
1099 Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die  
1100 gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung  
1101 von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der  
1102 vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.

1103 (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages  
1104 herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des

1105 Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der  
1106 Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des  
1107 Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

1108  
1109  
1110

## **VI. Liquidation**

1111

### **§ 49**

1112  
1113  
1114  
1115  
1116

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des  
Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft  
ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem  
Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

1117  
1118

## **VII. Bekanntmachungen**

1119  
1120

### **§ 50**

1121

1122  
1123  
1124  
1125  
1126  
1127  
1128

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der  
Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen  
Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche  
Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im  
Unternehmensregister veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der  
Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

1129  
1130

## **VIII. Gerichtsstand**

1131  
1132

### **§ 51**

1133

1134  
1135  
1136  
1137

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft  
aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das  
für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist. [Amtsgericht Charlottenburg]

1138  
1139  
1140  
1141

## **IX. Übergangsvorschriften**

1142

### **§ 52 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung**

1143  
1144  
1145  
1146  
1147  
1148  
1149  
1150

- (1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit  
der in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der  
Generalversammlung möglich. Sollte die Satzung vor Eintragung der  
Genossenschaft in der Generalversammlung geändert werden, so sind die  
Gründungsmitglieder in der Tagesordnung über die geplante Änderung der



- 1151 Satzung zu informieren.  
1152
- 1153 (2) Zum Zwecke der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG bestehenden  
1154 Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von  
1155 seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1  
1156 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.  
1157
- 1158 (3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann  
1159 gemäß § 11 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.  
1160
- 1161 (4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft  
1162 Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in  
1163 entsprechender Anwendung der §§ 15 ff Genossenschaftsgesetz zuzulassen.  
1164 Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die  
1165 Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift des geplanten  
1166 Satzungswortlauts vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.